

## SATZUNG

zur Bestimmung des Zeitpunktes für die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf laufende Entgelte und Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse der Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bellheim vom 18.12.1986

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 46 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 ist für die laufenden Entgelte und den Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse der Abwasserbeseitigung erstmals auf Ansprüche des Jahres 1988 anzuwenden. Für die Ansprüche des Jahres 1987 bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bellheim, den 18.12.1986  
Verbandsgemeindeverwaltung:

Bürgermeister